

3. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung –

der Verbandsgemeinde Göllheim

vom 26.06.2017

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Verbandsgemeinde Göllheim vom 01. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 18 wird geändert in **Erhebung Benutzungsgebühren** und Absatz 2 und Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr (Schmutzwasser) für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19 wird geändert in **Grundgebühren** und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundgebühr Schmutzwasser wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben.
- (3) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach der Zahl der Schmutzwasseranschlüsse bemessen.
- (4) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers gleich.

- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Göllheim, den 26.06.2017
Verbandsgemeindeverwaltung


Antweiler
Bürgermeister

